

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(28. Tagung, Genf, 25. bis 29. Januar 2016)
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten
Verordnung:
Weitere Änderungsvorschläge**

Druckluftanlage an Deck

Vorgelegt von den empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften¹

Anmerkung des Sekretariats

Die ADN-Klassifikationsgesellschaften haben eine revidierte Fassung von ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/25 übermittelt, die während der 27. Tagung behandelt wurde. Die Änderungen sind unterstrichen oder durchgestrichen.

1. Gemäß dem zweiten Absatz des zweiten Anstrichs in Absatz 9.3.x.40.1 betreffend Feuerlöscheinrichtungen sind Leitungen zwischen Betriebsräumen außerhalb des Bereichs der Ladung und dem Bereich der Ladung zulässig, sofern durch ein federbelastetes Rückschlagventil sichergestellt ist, dass Gase nicht durch die Feuerlöscheinrichtung in Wohnungen oder Betriebsräume außerhalb des Bereichs der Ladung gelangen können.
2. Diese Anforderung könnte mit einer Situation als gleichwertig angesehen werden, in welcher der Bereich der Ladung durch einen außerhalb des Bereichs der Ladung installierten Kompressor mit Druckluft versorgt wird.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/25 rev. 1 verteilt.

Vorschlag

3. Um die Druckluftsituation zu regeln, wird vorgeschlagen, Absatz 9.3.x.25.10 ~~9.3.x.25.8~~ um einen neuen Buchstaben c zu ergänzen und diesen wie folgt zu fassen:

„9.3.x.25.10 ~~9.3.x.25.8~~ c) Im Bereich der Ladung kann außerhalb des Bereichs der Ladung erzeugte Druckluft verwendet werden, sofern durch ein federbelastetes Rückschlagventil sichergestellt ist, dass Gase nicht durch die Druckluftanlage aus dem Bereich der Ladung in Wohnungen oder Betriebsräume außerhalb des Bereichs der Ladung gelangen können.“
